

Zulassungsrichtlinien Studienjahr 2012/2013

1. **Einführung** p. 1
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Immatrikulationspflicht für Studierende
 - 1.4 Immatrikulationspflicht für Doktorierende
 - 1.3 Nichtzulassung wegen Prüfungsmisserfolges
 - 1.5 Internationale Gaststudierende
 - 1.6 Hörerstatus
 - 1.7 Inkrafttreten

2. **Zulassung zum Bachelorstudium** p. 2
 - 2.1 Schweizerische Studienberechtigungsausweise
 - 2.1.1 Allgemeiner Zugang
 - 2.1.2 Anerkennung für einzelne Studienrichtungen
 - 2.1.3 Fakultätsgebundene Aufnahmeprüfungen
 - 2.1.4 Fortsetzung des Studiums
 - 2.2 Ausländische Studienberechtigungsausweise
 - 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Länder
 - 2.2.2 Bestimmungen für die einzelnen Länder
 - 2.2.3 Nicht anerkannte Ausweise

3. **Nachweis genügender Deutschkenntnisse** p. 5
 - 3.1 Anerkannte Deutschdiplome
 - 3.2 Deutschprüfung am Sprachenzentrum
 - 3.3 Dispens

4. **Zulassung zum Masterstudium** p. 6
 - 4.1 Schweizerische Universitäre Vorbildung
 - 4.2 Andere Schweizerische Vorbildung
 - 4.3 Ausländische Universitäre Vorbildung

5. **Zulassung zum Doktorat** p. 7
 - 5.1 Theologische oder Rechtswissenschaftliche Fakultät
 - 5.2 Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

6. **Anhänge**
 - 6.1 [Länderliste](#)
 - 6.2 [Konkordanzliste](#)

1. Einführung

1.1 Allgemeines

Für alle Bewerber und Bewerberinnen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Der Anmeldetermin für das Herbstsemester ist der 30. April und für das Frühjahrssemester der 30. November. Die fristgerechte Anmeldung garantiert einen Studienplatz. Bei einigen Studiengängen wird der Beginn im Herbstsemester empfohlen. Genauere Informationen erteilen die Fakultätsdekanate bzw. die Fachstudienberatungen.

1.2 Immatrikulationspflicht für Studierende

Die Studierenden müssen sich für diejenige Zeit an der Universität Luzern immatrikulieren, in der sie Leistungen der Universität (wie z.B. Besuch von Lehrveranstaltungen, Absolvierung von Prüfungen oder Bewertung von Arbeiten) beanspruchen. Ist für eine bestimmte Fächerkombination der gleichzeitige Besuch mehrerer Hochschulen unerlässlich, soll die Immatrikulation an der Universität vorgenommen werden, an der die Prüfung im Hauptfach abgelegt wird.

1.3 Immatrikulationspflicht für Doktorierende

Doktorierende müssen grundsätzlich immatrikuliert sein. Von der Immatrikulationspflicht kann befreit werden, wer weder personelle noch materielle Leistungen der Universität in Anspruch nimmt. Wer sich von der Immatrikulationspflicht dispensieren lassen will, hat beim Rektorat ein vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers sowie vom zuständigen Dekanat visiertes Gesuch um Befreiung von der Immatrikulationspflicht einzureichen. Im Promotionssemester müssen Doktorierende in jedem Fall immatrikuliert sein, also auch bei Vorliegen von Befreiungsgründen.

1.4 Nichtzulassung wegen Prüfungsmisserfolges

Wer an einer anderen schweizerischen oder ausländischen Universität oder Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in einem Studienfach ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr zum Studium in diesem Studienfach an der Universität Luzern zugelassen werden.

1.5 Internationale Gaststudierende

Internationale Gaststudierende sind Personen, die von einer ausländischen Universität beurlaubt sind und nicht im Rahmen international anerkannter Austauschprogramme oder Partnerschaftsvereinbarungen mit der Universität Luzern immatrikuliert sind.

Als Internationale Gaststudierende oder –studierender kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Luzern anerkannten ausländischen Universität während mindestens 2 Semestern erfolgreich studiert hat. Die Zulassung ist nur in der bisherigen Studienrichtung möglich und die Studiendauer an der Universität Luzern ist auf zwei Semester beschränkt. Gaststudierende können keine Abschlusszeugnisse erwerben, haben aber Anspruch auf Leistungskontrollen (Credit-Prüfungen).

1.6 Hörerstatus

Interessierte Personen können gegen Entgelt als Hörer/Hörerinnen zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Hörer und Hörerinnen können weder Prüfungen ablegen noch Credits erwerben, sie können aber eine Bescheinigung der besuchten Lehrveranstaltungen einholen (Testat).

1.7 Inkrafttreten

Der Senat hat den vorliegenden Bestimmungen am 23. Januar 2012 zugestimmt. Sie treten am 01. 08.2012 in Kraft.

2. Zulassung zum Bachelorstudium

2.1 Schweizerische Studienberechtigungsausweise

Die Universität Luzern unterscheidet zwischen Studienberechtigungsausweisen, die den generellen Zugang erlauben, und solchen, die lediglich für bestimmte Studienrichtungen anerkannt werden. Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation im Besitze des entsprechenden Ausweises sein und die allenfalls zusätzlich geforderten Nachweise erbracht haben.

2.1.1 Allgemeiner Zugang

Folgende Ausweise erlauben den allgemeinen Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Luzern:

- a) Lizenziate, Master- und Bachelorabschlüsse schweizerischer Universitäten und der eidgenössischen technischen Hochschulen**
- b) Eidgenössische gymnasiale Maturitätsausweise (gemäss MAR bzw. MAV)**
- c) Eidgenössisch anerkannte kantonale gymnasiale Maturitätsausweise (gemäss MAR bzw. MAV)**
- d) Eidgenössisch nicht anerkannte kantonale Maturitätsausweise**
 - 1. M-Matura des Kantons Basel-Land
 - 2. Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt: nur mit Abschluss der sprachlich-historischen Abteilung
 - 3. Maturité artistique genevoise
 - 4. Baccalauréat littéraire général neuchâtelois: nur falls sich die Maturitätsprüfung neben Deutsch, Französisch und Mathematik (schriftlich und mündlich) noch über zwei Fächer aus folgendem Katalog erstreckt hat: Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie
 - 5. Maturité artistique jurassienne: analog 4.
 - 6. Lehramtsmatura des Kantons Zürich
 - 7. Gymnasiale Handelsmaturitätsausweise diverser Kantone, andere gymnasiale pädagogische Maturitäten und andere kantonale Maturitäten: auf Anfrage
- e) Abschlusszeugnisse anderer Ausbildungseinrichtungen**
 - 1. Primarlehrerpatent: Luzern und Schaffhausen ab 1985; St. Gallen (ausser Rorschach) ab 1987, Rorschach ab 1988; Graubünden, Schwyz, Solothurn und Zug ab 1988; Thurgau ab 1989; sowie andere ausserkantonale Primarlehrerpatente mit fünfjähriger Ausbildung
 - 2. Diplom der Höheren Technischen Lehranstalten: Zulassung nach Umwandlung in FH-Diplom
 - 3. Diplom der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen: analog 2.
 - 4. Diplom einer schweizerischen Fachhochschule
 - 5. Diplom einer Pädagogischen Hochschule
 - 6. Sekundar- bzw. Bezirkslehrerpatent: Zulassung, sofern aufgrund einer Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule erworben
 - 7. Eidg. Berufsmaturitätszeugnis + Ergänzungsprüfung der Schweizerischen Maturitätskonferenz
- f) Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungen schweizerischer Hochschulen**
 - 1. ETHZ- bzw. EPFL-Aufnahmeprüfung: Allgemeine Zulassung
 - 2. Hochschulzwischen- bzw. Vordiplomprüfung: Zulassung für bisherige Studienrichtung (über Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet die Fakultät)

2.1.2 Anerkennung für einzelne Studienrichtungen

Folgende Ausweise berechtigen zur begrenzten Zulassung:

- a) Abschlusszeugnis der Scuola Cantonale di Commercio, Bellinzona: Rechtswissenschaftliche und Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- b) Abschlusszeugnis der Kirchlich-Theologischen Schulen Basel und Bern: Theologische Fakultät

2.1.3 Fakultätsgebundene Aufnahmeprüfungen

Ohne Matura ist die Zulassung zum Bachelorstudium mit einer fakultätsgebundenen Aufnahmeprüfung möglich (auch 5-Fächer-Prüfung genannt). Fakultätsgebunden bedeutet, die Zulassung ist begrenzt auf die Studiengänge derjenigen Fakultät, für welche die Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Zuständig für die Aufnahmeprüfungen und die Vorbereitungskurse ist das AKAD College in Zürich.

- a) Theologische Fakultät: Aufnahmeprüfung auf Maturitätsniveau am AKAD College Zürich mit den Fächern Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch), Geschichte und Mathematik oder Biologie
- b) Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät: Aufnahmeprüfung auf Maturitätsniveau am AKAD College Zürich mit den Fächern Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache (Französisch oder Spanisch), Geschichte und Mathematik
- c) Rechtswissenschaftliche Fakultät: Aufnahmeprüfung auf Maturitätsniveau am AKAD College Zürich mit den Fächern Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch), Geschichte und Mathematik oder Biologie

Die Grundvoraussetzungen für den Zugang zu dieser Zulassungsmöglichkeit sind: eine abgeschlossene Berufslehre (eidg. Fähigkeitsausweis), Berufserfahrung und ein Mindestalter von 25 bei Studienbeginn. Vor einer Anmeldung muss in jedem Fall das Dekanat der entsprechenden Fakultät kontaktiert werden.

2.1.4 Fortsetzung des Studiums

Studierende einer anderen schweizerischen Hochschule, die nicht über einen oben aufgeführten Ausweis verfügen, werden (prüfungsfrei) zur Fortsetzung des Studiums zugelassen, falls sie mindestens 4 Semester erfolgreich absolviert haben und die jeweilige Fakultät der Universität Luzern die Aufnahme bewilligt (über Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet ebenfalls die Fakultät).

2.2 Ausländische Studienberechtigungsausweise

Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben die Erfüllung der verlangten Voraussetzungen selbst nachzuweisen! Die Universität Luzern holt keine Anerkennungen ein und erstellt keine Äquivalenzen.

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Länder

Ein ausländisches Reifezeugnis muss für eine Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

- im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Matur entsprechen
- altsprachlicher, neusprachlicher, geistes-sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sein
- einen allgemein bildenden Fächerkanon haben, das heisst, in den letzten drei Schuljahren durchgehend mindestens sechs allgemein bildende Fächer gemäss folgender Liste:

	Kategorie	Fach
1	Erstsprache	Muttersprache
2	Zweitsprache	frei wählbar
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Sozial - Geisteswissenschaften	Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht
6	zusätzlich	1 Fach aus Kategorie 2, 4 oder 5

- in einem unverkürzten, im Klassenverband absolvierten Ausbildungsgang erworben worden sein
- im ausstellenden Land den höchstmöglichen Mittelschul- bzw. Gymnasialabschluss darstellen
- im ausstellenden Land den Zugang zu allen universitären Studienrichtungen ermöglichen

Auf Verlangen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen:

- dass das in der Schweiz beabsichtigte Studium in jenem Land, welches den Vorbildungsausweis ausgestellt hat, ebenfalls und unter nicht strengeren Bedingungen ergriffen werden könnte
- dass dort ein Studienplatz zugeteilt worden ist und mit Studienplatznachweis belegt werden kann
- dass nicht bereits ein Ausschluss oder eine Wegweisung von einer anderen Universität infolge nicht bestandener Prüfungen oder aus anderen Gründen erfolgt ist

2.2.2 Bestimmungen für die einzelnen Länder

Bei einzelnen Ländern werden für die Zulassung zusätzliche Anforderungen gestellt. Die im Anhang aufgeführte alphabetische **Länderliste** erläutert im Detail, welche Reifezeugnisse aus welchen Ländern mit welchen zusätzlichen Anforderungen zur Zulassung berechtigen.

2.2.3 Nicht anerkannte Ausweise

Nicht anerkannt sind folgende Reifezeugnisse, selbst wenn sie im ausstellenden Land die allgemeine Hochschulreife vermitteln:

- Fachgebundene Reifezeugnisse oder Fachhochschulreifezeugnisse
- Abschlusszeugnisse und Diplome von Fachmittelschulen und Fachhochschulen sowie von nicht-akademischen Studiengängen. So zum Beispiel Technika, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Lehrerseminarien, Chemie- und Metallbau-, Kunst- und Landwirtschaftsschulen, hauswirtschaftliche und ernährungswissenschaftliche Gymnasien, pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Fremdsprachenhochschulen, Dolmetscherschulen und ähnliche
- Fernkurs-, Abendkurs- und Nichtschülerreifezeugnisse
- Reifezeugnisse von berufsbildenden oder berufsbegleitenden Mittelschulen oder Gymnasien sowie von Schulen, die gleichzeitig der beruflichen Ausbildung dienen
- Aufnahmeprüfungszeugnisse an ausländischen Hochschulen

Bei nicht anerkannten Ausweisen muss für die Zulassung eine volle Maturitätsprüfung nachgeholt werden.

3. Nachweis genügender Deutschkenntnisse

Deutsch ist die Hauptunterrichtssprache an der Universität Luzern und die Sprache der universitären und öffentlichen Verwaltung. Aus diesem Grunde verlangt die Universität von zukünftigen Studierenden aller Fakultäten gleichermassen, dass ihnen die deutsche Sprache geläufig ist und sie sich mehrheitlich korrekt ausdrücken können. Studieninteressierte nicht deutscher Muttersprache haben deshalb, sowohl für die Zulassung zum Bachelorstudium als auch für die Zulassung zum Masterstudium, den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen.

Auf diesen Nachweis wird bei schweizerischen Studienberechtigungsausweisen verzichtet. Ebenso falls der Studienberechtigungsausweis oder das Zulassungsdiplom in der deutschen Sprache erworben wurde.

3.1 Deutschdiplome

Als Nachweis genügender Deutschkenntnisse gelten folgende von uns anerkannten Diplome:

- Goethe-Zertifikat C1 (**C1**)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes (**ZOP**)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes (**KDS**)
- Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes (**GDS**)
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an Deutsche Universitäten (**DSH**), Ergebnisklassen 3 und 2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), Zweite Stufe
- Sprachprüfung **telc** Deutsch C1
- Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**) mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mindestens TDN3 in allen Prüfungsteilen
- Österreichisches Sprachdiplom (**ÖSD**), Oberstufe Deutsch (OD), Niveau C1
- Österreichisches Sprachdiplom (**ÖSD**), Wirtschaftssprache Deutsch (WD), Niveau C2

Diese müssen zum Zeitpunkt der Studienanmeldung noch nicht vorliegen, spätestens aber zum Zeitpunkt der Immatrikulation bei Studienbeginn.

3.2 Deutschprüfung

Wer über keines dieser Diplome verfügt, hat die Möglichkeit, die Deutschprüfung am Sprachenzentrum der UZH/ETH zu absolvieren. Um an der Prüfung teilnehmen zu können, werden gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Es wird erwartet, dass ein Fachtext von mittlerem Schwierigkeitsgrad selbständig erarbeitet, zusammengefasst und diskutiert werden kann (mündlich und schriftlich).

Die Prüfung ist in drei Teile gegliedert:

- Im Teil A werden Leseverstehen und Grammatik während 60 Minuten schriftlich geprüft.
- Im Teil B müssen Fragen zu einem Vortrag beantwortet werden (Hörverstehen). Ausserdem soll ein Kurztext produziert werden. Teil B ist schriftlich und dauert 60 Minuten.
- Teil C beinhaltet ein mündliches Prüfungsgespräch, das 15 Minuten dauert.

Die Prüfung findet jeweils statt im August (für den Studienbeginn im Herbstsemester) und im Februar (für den Studienbeginn im Frühjahrssemester). Nur wer die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und bereits einen entsprechenden Zulassungsentscheid erhalten hat, kann an der Prüfung teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt über die Zulassungsstelle.

3.3 Dispens

Einzig Doktorierende können von der Deutschprüfung dispensiert werden, wenn ihre Sprachkenntnisse vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers und vom entsprechenden Dekanat als genügend beurteilt werden. Unabhängig davon ist der Erlass möglich, falls die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst wird.

Gast- und Mobilitätsstudierende haben keinen Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen.

4. Zulassung zum Masterstudium

Grundsatz

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss) im Umfang von 180 ECTS Punkten.

4.1 Schweizerische Universitäre Vorbildung

Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelordiploms einer Schweizerischen Universität werden zu den konsekutiven universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne weitere Bedingungen zugelassen. Die Zuordnung zu einer Studienrichtung bemisst sich daran, dass der entsprechende Anteil der Lernleistungen im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS Punkte umfasst.

Von Inhabern und Inhaberinnen von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Fakultäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

In allen Fällen kann zudem der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

Die zusätzlich verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten sind inhaltlich und quantitativ (Umfang in ECTS Punkten) von der aufnehmenden Fakultät festzulegen. **Insgesamt dürfen die zusätzlichen Anforderungen (Bedingungen und/oder Auflagen) 60 ECTS Punkte nicht überschreiten!**

4.2 Andere Schweizerische Vorbildung

Für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen an Schweizerischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen gilt die Vereinbarung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen (siehe **Konkordanzliste** im Anhang). Ausserdem müssen die Zulassungsvoraussetzungen für ein Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllt sein.

Die Zulassung ist in diesen Fällen immer mit Auflagen verbunden: falls aber Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS Punkten nachzuholen sind, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das entsprechende universitäre Bachelorstudium zu absolvieren.

4.3 Ausländische Universitäre Vorbildung

Ein Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) in einem akademischen Studienfach einer anerkannten ausländischen Universität berechtigt zum Masterstudium an der Universität Luzern, falls damit auch die inhaltlichen Voraussetzungen für das entsprechende Masterstudium erfüllt werden.

Zu diesem Zwecke werden die Inhalte des ausländischen Bachelorstudiums von der aufnehmenden Fakultät auf die Gleichwertigkeit zu den Inhalten des eigenen Bachelorstudiums überprüft: erst nach dieser **Äquivalenzprüfung** kann bei fachlicher Eignung eine Zulassung ins Masterstudium ausgesprochen werden.

Die Zulassung kann in diesen Fällen mit Auflagen verbunden sein: falls aber Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS Punkten nachzuholen sind, ist nur eine Zulassung ins Bachelorstudium möglich.

5. Zulassung zum Doktorat

Grundsatz

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorat ist ein Masterabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger universitärer Hochschulabschluss) mit einem von der Fakultät bestimmten Mindestgesamtprädikat.

5.1 Doktorat an der Theologischen oder Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die detaillierten Zulassungsbedingungen sind in der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät http://www.unilu.ch/deu/studienreglemente_merkblaetter_42390.html

bzw. in der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu finden. http://www.unilu.ch/deu/reglemente_und_merkblaetter_3342.html

Doktoratsinteressierte haben bei der entsprechenden Fakultät vorgängig ein Mitglied des Lehrkörpers zu kontaktieren und das Dissertationsvorhaben vorzustellen. Erst wenn ein Betreuer, bzw. eine Betreuerin gefunden ist, kann eine Anmeldung vorgenommen werden, denn zusammen mit den Anmeldeunterlagen muss eine Betreuungsbestätigung eingereicht werden.

5.2 Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Promotionsinteressierte kontaktieren zuerst die *Graduate School Lucerne* (GSL), denn die Aufnahme in ein Promotionsprogramm wird vom Vorstand der GSL geregelt. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte direkt der Homepage der GSL: http://www.unilu.ch/deu/graduate-school_563386.html

Wer ein Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufnimmt, wird automatisch Mitglied der GSL. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen sind in der Promotionsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. in der Prüfungsordnung der *Graduate School of Humanities and Social Sciences* zu finden: http://www.unilu.ch/deu/promotion_761860.html